

Kurze Übersicht zur GEAS-Reform 2026

Stand: 12. August 2026

Am 22. Mai 2024 wurden im Amtsblatt der EU zehn neue Rechtsakte veröffentlicht, mit denen das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) reformiert wird. Die meisten der neuen Bestimmungen wurden am

12. Juni 2026 wirksam. Die für das Asylverfahren wichtigsten Rechtsakte werden in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt (einschließlich der im Text verwendeten Abkürzungen).

Rechtsakt	Amtl. Nr.	Abkürzung	Regelungsgehalt
Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung	2024/1351	AMMVO	- Bestimmung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist - Festlegung von Mitgliedstaaten, die »Migrationsdruck« ausgesetzt sind - Solidaritätsmechanismus
Asylverfahrensverordnung	2024/1348	AsylVfVO	Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des internationalen Schutzes (Flüchtlings- oder subsidiärer Schutz)
Aufnahmerichtlinie	2024/1346	AufnRL	- Rechte und Pflichten von Asylsuchenden - Bestimmungen für Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen
Screening-Verordnung	2024/1356	ScreeningVO	Überprüfung von Personen an den Außengrenzen sowie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten
Statusverordnung (auch: Qualifikationsverordnung)	2024/1347	StatusVO	- Voraussetzungen des internationalen Schutzes - Rechte und Pflichten von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird

Zehn wichtige Neuerungen im Überblick

1. Screening

Personen, die ohne die notwendigen Dokumente in die EU einreisen, werden einer Überprüfung unterzogen, unabhängig davon, ob sie Asyl beantragen wollen oder nicht. Vorgaben für diese Überprüfung werden in der ScreeningVO gemacht. Unterschieden wird dabei nach:

1. Screening an den Außengrenzen (in Deutschland vor allem an den Flughäfen relevant)
2. Inlandsscreening von Personen, die sich ohne die notwendigen Dokumente in Deutschland aufhal-

ten und nicht bereits an den Außengrenzen überprüft wurden

Das Screening umfasst vor allem diese Elemente:

- vorläufige Gesundheitskontrolle
- vorläufige Prüfung der Vulnerabilität
- Identitätsprüfung
- Erfassung der biometrischen Daten
- Sicherheitskontrolle

2. Asylantragstellung

Asylanträge werden in drei Schritten erfasst, für die diese Begriffe verwendet werden:

1. Stellung des Asylantrags; ersetzt das »Asylgesuch«
2. Registrierung des Asylantrags
3. Einreichung des Asylantrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF); ersetzt die (förmliche) Asylantragstellung

3. Zuständigkeitsbestimmung

Das Verfahren, in dem geprüft wird, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, war bisher als »Dublin-Verfahren« bekannt. Jetzt wird es als »Zuständigkeitsbestimmungsverfahren« durch die AMMVO geregelt.

Das Grundprinzip der Dublin-Regelungen, wonach in der Regel der Staat für das Asylverfahren zuständig ist, in den die Einreise erfolgt ist, bleibt unverändert. Das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren läuft aber getrennt vom Asylverfahren ab. Daraus ergibt sich auch, dass künftig der Asylantrag nicht mehr als »unzulässig« abgelehnt wird, wenn die Zuständigkeit eines anderen Staats festgestellt wird. Vielmehr ergeht unmittelbar eine sogenannte Überstellungsentscheidung. Die Fristen, in denen die Überstellung anschließend stattfinden muss, wurden deutlich verlängert. Daneben sieht die AMMVO vor, dass nach einer Überstellungsentscheidung Sozialleistungen gestrichen werden können.

4. Sekundärmigrationszentren

Die Bundesländer können Sekundärmigrationszentren einrichten, in denen vor allem die folgenden Personengruppen untergebracht werden sollen:

1. Personen, die über einen anderen Mitgliedstaat eingereist sind und bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren läuft
2. Personen, für deren Asylantrag ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist
3. Personen, denen in einem anderen Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde

Diese Zentren sind kein Bestandteil der europäischen GEAS-Reform, sondern wurden im Zuge dieser Reform als zusätzliches Element in das deutsche Recht aufgenommen. In den Sekundärmigrationszentren können verschiedene Auflagen verhängt werden (dar-

unter auch Bewegungseinschränkungen, s.u.). Damit soll es ermöglicht werden, dass Überstellungen in einen anderen Mitgliedstaat unmittelbar aus den Zentren erfolgen können.

5. Sichere Herkunftsländer

Im EU-Recht und im deutschen Asylgesetz gibt es verschiedene Listen »sicherer Herkunftsländer«. Dies umfasst zum einen Listen, auf denen Herkunftsländer aufgeführt werden, bei denen angenommen wird, dass dort generell keine Verfolgung stattfindet. Daneben gelten aber auch alle Staaten, die den Status eines Beitrittskandidaten zur EU haben, prinzipiell als »sichere Herkunftsstaaten«.¹ Außerdem werden alle Herkunftsländer, bei denen die Anerkennungsquote unionsweit im Durchschnitt des Vorjahres bei 20 % oder darunter gelegen hat, faktisch als »sicher« betrachtet, da für Asylsuchende aus diesen Ländern dieselben Konsequenzen im Asylverfahren gelten.

Asylanträge von Personen aus diesen Staaten werden im beschleunigten Verfahren behandelt (s.u.). Wird der Antrag abgelehnt, muss diese Ablehnung als »offensichtlich unbegründet« ausgesprochen werden.

6. Sichere Drittstaaten

Auch Staaten außerhalb der EU (Drittstaaten) können sowohl durch die EU als auch durch die Mitgliedstaaten als »sicher« bestimmt werden, sodass Asylsuchende gegebenenfalls in diese Staaten abgeschoben werden können, um dort Schutz zu finden. Bislang war dies vor allem dann möglich, wenn Asylsuchende zu dem Drittstaat eine Verbindung hatten, etwa weil sie sich dort schon aufgehalten hatten oder Familienangehörige dort leben. Nun ist es möglich, dass auch Drittstaaten als »sicher« für eine asylsuchende Person gelten, wenn sie nur durch diesen Staat durchgereist ist. Daneben kann auch ein Staat als sicherer Drittstaat gelten, der mit der EU ein Abkommen geschlossen hat und die Asylverfahren übernimmt. Dies ermöglicht also prinzipiell die »Auslagerung« von Asylverfahren in Drittstaaten – die es zunächst aber noch nicht geben wird, weil noch keine derartigen Abkommen mit Drittstaaten existieren.

¹ Laut einer Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 12. Juni 2026 (C/2026/3247) gilt eine Ausnahme für die Ukraine, die derzeit aufgrund des Krieges nicht als sicherer Herkunftsstaat angesehen wird.

7. Beschleunigte Verfahren

In einer Vielzahl von Fällen wird ein beschleunigtes Asylverfahren angewandt. Das trifft beispielsweise zu, wenn eindeutig falsche oder unwahrscheinliche Angaben gemacht wurden oder wenn die asylsuchende Person aus einem sicheren Herkunftsland stammt (s.o.). Das BAMF muss innerhalb von drei Monaten über den Antrag entscheiden. Im beschleunigten Verfahren ist eine Ablehnung des Asylantrags als »offensichtlich unbegründet« der Regelfall. Die Folge sind erheblich eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten.

8. Grenzverfahren

Die Neuregelung zu den Verfahren an den Außengrenzen stellt ein Kernstück der GEAS-Reform dar. In Deutschland wird diese Neuerung vor allem an den Flughäfen eine Rolle spielen, wo die bisherigen Flughafenverfahren durch die Asylgrenzverfahren abgelöst werden. Das Prinzip ist bei beiden Verfahrensarten ähnlich: Die asylsuchenden Personen gelten für die Dauer des Verfahrens als nicht eingereist, wird der Asylantrag abgelehnt, wird auch die Einreise verweigert. Das gesamte Verfahren soll also nach Möglichkeit vor der Einreise stattfinden, zu diesem Zweck werden die Betroffenen in der Regel in einem speziellen Bereich auf dem Flughafengelände oder in dessen Nähe untergebracht.

Gegenüber dem Flughafenverfahren gelten im Grenzverfahren veränderte Fristen: Das BAMF soll regelmäßig innerhalb von acht Wochen über den Asylantrag entscheiden. Die Möglichkeiten, gegen eine Ablehnung Rechtsschutz zu erwirken, sind stark eingeschränkt.

9. Bewegungsbeschränkungen

Sowohl in den Sekundärmigrationszentren als auch in sonstigen (Landes-)Aufnahmeeinrichtungen können Bewegungsbeschränkungen angeordnet werden, wenn Fluchtgefahr angenommen wird oder wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für notwendig erachtet wird. Das bedeutet, dass die betroffene Person das Gelände der Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum nicht verlassen darf. Unterschieden wird zwischen Nachtzeitanordnungen, bei denen das Verlassen der Einrichtung zwischen 22 und 6 Uhr untersagt ist, und »Anordnungen auch außerhalb der Nachtzeit«, die zur Folge haben, dass die Unterkunft überhaupt nicht verlassen werden darf. Bei Familien mit minderjährigen Kindern sowie bei Personen, die nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, dürfen nur Nachtzeitanordnungen verhängt werden.

10. Asylverfahrenshaft

Es besteht nunmehr die Möglichkeit, Personen in eine sogenannte Asylverfahrenshaft zu nehmen, beispielsweise dann, wenn eine Person ihr auferlegten Meldepflichten nicht nachgekommen ist oder wenn ihre Identität im Screening-Verfahren aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht festgestellt werden konnte. Für die Asylverfahrenshaft ist eine richterliche Anordnung notwendig.